



ANSCHLUSS



FINANCIAL SERVICES OMBUDSMAN (FINSOM)

Anschluss

Jeder Hinweis auf das Männliche gilt auch für das Weibliche.

1	ZWECK.....	2
2	GELTUNGSBEREICH.....	2
3	UNTERNEHMEN	2
3.1	Anschlussbedingungen.....	2
3.2	Anschlussverfahren	2
3.2.1	Registrierung.....	2
3.2.2	Anschluss.....	3
3.3	Pflichten des angeschlossenen Unternehmens	3
3.3.1	Compliance.....	3
3.3.2	Informationspflicht.....	3
3.3.3	Teilnahmepflicht.....	3
3.3.4	Finanzierungspflicht.....	3
3.4	Austritt.....	4
3.5	Ausschluss	4
3.6	Wiederaufnahme	4
4	INKRAFTTRETEN	5

FINANCIAL SERVICES OMBUDSMAN (FINSOM)

Anschluss

Jeder Hinweis auf das Männliche gilt auch für das Weibliche.

1 ZWECK

1. Auf der Grundlage der in den Statuten vorgesehenen Aufgaben und Kompetenzen der Direktion legt das vorliegende Reglement die **Anschlussbedingungen** fest. Es ergänzt die Statuten.

2 GELTUNGSBEREICH

2. Diese Regelung gilt für Unternehmen, die sich anschliessen oder angeschlossen sind.

3 UNTERNEHMEN

3.1 Anschlussbedingungen

3. Berater (FIDLEG) u/o Versicherungsvermittler (VAG) oder deren Arbeitgeber, Finanzinstitute (FINIG) und Banken (BankG) können sich an FINSOM anschliessen für eine unbefristete Zeit.
4. Der Anschluss erfolgt im Namen des schweizerischen oder ausländischen Unternehmens.
5. Der Anschluss an FINSOM kann :
 - a. Eine Bedingung für die FINMA-Bewilligung sein.
 - b. Eine Bedingung für die Eintragung in ein Beraterregister sein.
 - c. Freiwillig erfolgen.
6. Angeschlossenen Unternehmen sind verpflichtet, die FINSOM-Reglemente einzuhalten.
7. Das übliche Kommunikationsmittel für den Anschluss und die Rechnungsstellung ist E-Mail und die FINSOM-Website.
8. Die Anschlüsse werden der FINMA im Sinne von Art. 83 FIDLEG mitgeteilt, einschliesslich der freiwilligen Anschlüsse.

3.2 Anschlussverfahren

3.2.1 Registrierung

9. Um sich anzuschliessen, muss das Unternehmen die folgenden wesentlichen Daten angeben:
 - a. Die für die Vertretung des Unternehmens zuständige Kontaktperson.
 - b. Name und Adresse des Unternehmens.
 - c. Die Bewilligungskategorie in der Schweiz.
 - d. Zielkunden des Unternehmens.
 - e. Die Grösse des Unternehmens (Anzahl der Mitarbeiter).
 - f. Die gewünschte Sprache für die Vermittlung.
10. Die Registrierung basiert auf dem Prinzip des Vertrauens. Die Richtigkeit der Daten kann von FINSOM, der Aufsichtsbehörde oder dem Beraterregister überprüft werden.

FINANCIAL SERVICES OMBUDSMAN (FINSOM)

Anschluss

Jeder Hinweis auf das Männliche gilt auch für das Weibliche.

11. Das angeschlossene Unternehmen ist verpflichtet, FINSOM über jede Änderung der registrierten Daten zu informieren.

3.2.2 Anschluss

12. Sobald das Unternehmen registriert ist (siehe 3.2.1), ist es auf unbestimmte Zeit angeschlossen.
13. Der Anschluss wird durch die Bezahlung der jährlichen Grundgebühr und (falls zutreffend) die FINMA-Bewilligung oder den Eintrag ins Beraterregister aktiviert.

3.3 Pflichten des angeschlossenen Unternehmens

3.3.1 Compliance

14. Das Unternehmen verpflichtet sich, die Vorschriften, die Unabhängigkeit und die Pflichten der Ombudsstelle zu respektieren. Sie organisiert sich selbst und ergreift alle erforderlichen Massnahmen, um ihre Verpflichtungen und Zusagen einzuhalten.

3.3.2 Informationspflicht

15. Das angeschlossene Unternehmen muss angemessene Informationen über die Möglichkeit der Einleitung eines Vermittlungsverfahrens bei FINSOM bereitstellen:
 - a. Beim Aufbau einer Kundenbeziehung.
 - b. Wenn eine Kundenbeschwerde abgelehnt wird.
 - c. Zu jeder Zeit, auf Anfrage eines Klienten.

16. Die Informationen müssen in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden.

17. Das angeschlossene Unternehmen vereinbart mit dem Kunden bei der Begründung eines Vertragsverhältnisses, dass das Verfahren in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch durchgeführt werden kann.

18. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss für die Arbeitsvermittlung.

3.3.3 Teilnahmepflicht

19. Das angeschlossene Unternehmen muss innerhalb der von der Ombudsstelle bzw. dem Mediator gewährten Fristen auf das Mandat zum Erscheinen, auf Aufforderungen zur Stellungnahme und auf Informationsanfragen des Mediators antworten.

3.3.4 Finanzierungspflicht

20. Für die Wirtschaftsvermittlung finanzieren die angeschlossene Unternehmen FINSOM gemäss Art. 75 Abs. 1 und Art. 80 FIDLEG. Für die Arbeitsmediation gelten die Grundsätze des FIDLEG sinngemäss.

21. Die finanziellen Beiträge von FINSOM beachten das "Prinzip der Kausalität".¹

¹ *Resolving disputes between consumers and financial businesses: Fundamentals for a financial ombudsman*, David Thomas and Francis Frizon for THE WORLD BANK, January 2012, p. 36-37.

FINANCIAL SERVICES OMBUDSMAN (FINSOM)

Anschluss

Jeder Hinweis auf das Männliche gilt auch für das Weibliche.

22. Finanzielle Beiträge für die Wirtschaftsmediation bedürfen der Genehmigung durch das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD).
23. Finanzielle Beiträge werden auf der FINSOM-Website in transparenter Weise veröffentlicht
24. Rechnungen werden gemäss den registrierten Daten des angeschlossenen Unternehmens per E-Mail verschickt.

3.4 Austritt

25. Der Austritt muss spätestens am 30. September für den 31. Dezember schriftlich durch das angeschlossene Unternehmen eingereicht werden.
26. Im Falle eines Austritts gibt es keine Rückerstattung der Grundgebühr.
27. Im Falle eines verspäteten Austritts bleibt die jährliche Grundgebühr zahlbar.
28. Neue Vermittlungsanträge werden bis zum Ende der Kündigungsfrist bearbeitet. Laufende Verfahren werden nicht unterbrochen. Die Kosten des Verfahrens bleiben auf Rechnung des ausscheidenden Unternehmens.

3.5 Ausschluss

29. Gemäss den Statuten muss ein verbundenes Unternehmen, das *wiederholt* seine Pflichten nicht erfüllt, ausgeschlossen werden. Die jährliche Grundgebühr wird nicht erstattet.
30. "Wiederholt" bedeutet mehr als zweimal. Beispielsweise kann ein Unternehmen, das seine Grundgebühr oder Verfahrenskosten trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, von der Regelung ausgeschlossen.
31. Der Ausschluss des zu einer Gruppe gehörenden Unternehmens hat keine Auswirkungen auf die Zugehörigkeit der anderen Unternehmen in der Gruppe.
32. Die Direktion hört das angeschlossene Unternehmen an und konsultiert falls zutreffend die Aufsichtsbehörde oder das Beraterregister, bevor sie Stellung nimmt.
33. Die endgültige Entscheidung wird von der Direktion nach Rücksprache mit der Generalversammlung getroffen.
34. Ein ausgeschlossenes Unternehmen kann gegen den Entscheid der Direktion beim Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) Beschwerde einlegen.

3.6 Wiederaufnahme

35. Im Falle eines erfolgten Ausschlusses sind Anträge auf einen Wieder-Anschluss direkt an die Direktion zu richten.
36. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Direktion ein ausgeschlossenes Unternehmen wieder aufnehmen kann. Das hängt von den Umständen ab.

FINANCIAL SERVICES OMBUDSMAN (FINSOM)

Anschluss

Jeder Hinweis auf das Männliche gilt auch für das Weibliche.

4 INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement wurde am **21. April 2022** von der Direktion verabschiedet und ersetzt die Regelung vom **28. März 2022**². Es wird vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) genehmigt.

Im Falle von Auslegungsschwierigkeiten aufgrund von Unterschieden zwischen der französischen und der deutschen Fassung dieser Satzungen ist die französische Fassung massgebend.

² Geänderte Titel : 3.1